

791 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (730 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Im Invalideneinstellungsgesetz 1969 wurden alternierend die Termini „Dienstgeber“ und „Betrieb“ verwendet. Die wechselweise Verwendung dieser beiden Begriffe hat in der Verwaltungspraxis zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes geführt. Durch die Schaffung einer einheitlichen Terminologie auf der Grundlage der Vorschrift des § 1 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 soll nunmehr auch in den Abs. 2 und 5 des § 1 und im § 4 Abs. 1 klargestellt werden, daß die Einstellungsverpflichtung des Invalideneinstellungsgesetzes nicht einen Betrieb oder Betriebsteil (organisatorische Einheiten, innerhalb deren eine Personengemeinschaft die Erzielung von Arbeitsergebnissen verfolgt, ohne jedoch Rechtspersönlichkeit zu besitzen) treffen kann, sondern grundsätzlich auf den Dienstgeber als Verpflichtungsobjekt abgestellt ist.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Juni 1973 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten M e l t e r, Dr. H a l d e r und Dr. S c h w i m m e r sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. H ä u s e r beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen. Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten M e l t e r und B u r g e r fand nicht die erforderliche Stimmenmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (730 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Juni 1973

Libal
Berichterstatter

Horr
Obmann